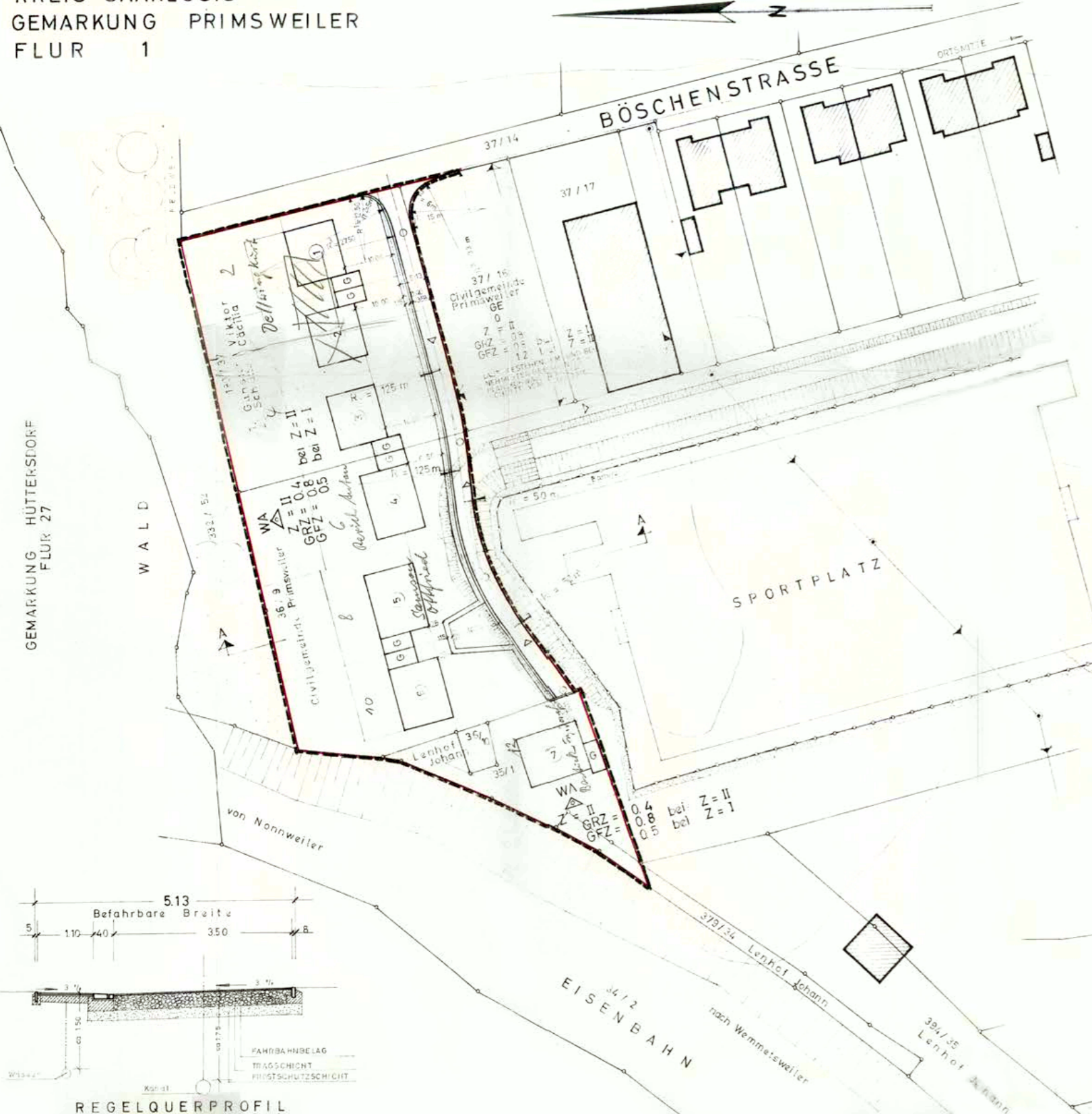


REGELQUERPROFIL 1/500



PLANZEICHEN - ERLÄUTERUNG

**FESTSETZUNGEN**

	GELTUNGSBEREICH
	GEPLANTE GEBÄUDE
	GARAGEN
	BESTEHENDE GEBÄUDE
	GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHEN
	BESTEHENDE VERKEHRSFLÄCHEN
	ENTWASSERUNGSRICHTUNG
	WASSERLEITUNG
	VORGARTEN
	BAULINIEN
	BAUGRENZEN
	WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	OFFENE BAUWEISE
	Z - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	GRZ - GRUNDFLÄCHENZAHL
	GFZ - GESCHOSSFLÄCHENZAHL

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER GRUNDSTÜCKE
	BEZEICHNUNG DER GRUNDSTÜCKE



QUERPROFIL A - A  
M. 1 500

- Bebauungsplan (Satzung)
- für das Gelände "Hinter dem Sportplatz" in der Gemeinde Primswiller
- Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.8.1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Primswiller durch das Amtsbaureferat Lebach.
- Festsetzungen gemäß § 9 Absatz 1 und 5 des Bundesbaugesetzes
- |   |  |
|---|--|
| 1.) Geltungsbereich   | siehe Zeichnung                            |
| 2.) Art der baulichen Nutzung   | siehe Zeichnung                            |
| 2,1 Baugebiet   | Allgemeines Wohngebiet                     |
| 2,1,1 zulässige Anlagen   | * siehe § 4 (2) BauNVO                     |
| 2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen   | entfällt                                   |
| 2,2 Baugebiet   | entfällt                                   |
| 2,2,1 zulässige Anlagen   | entfällt                                   |
| 2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen   | entfällt                                   |
| 3.) Masse der baulichen Nutzung   | siehe Zeichnung                            |
| 3,1 Zahl der Vollgeschosse  | siehe Zeichnung                            |
| 3,2 Grundflächenzahl  | siehe Zeichnung                            |
| 3,3 Geschossflächenzahl   | siehe Zeichnung                            |
| 3,4 Baumassenzahl   | entfällt                                   |
| 3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen  | entfällt                                   |
| 4.) Bauweise  | Offene (Einzelhäuser)                      |
| 5.) Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen  | siehe Zeichnung                            |
| 6.) Stellung der baulichen Anlagen  | siehe Zeichnung                            |
| 7.) Mindestgröße der Baugrundstücke   | 620 m <sup>2</sup>                         |
| 8.) Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von Oberkante Straßenkante Mitte Haus bis OK Erdgeschossfußboden)  | Nach besonderer Einweisung                 |
| 9.) Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken  | siehe Zeichnung                            |
| 10.) Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf die Baugrundstücke   | entfällt                                   |
| 11.) Baugrundstücke für den Gemeinbedarf  | entfällt                                   |
| 12.) Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen  | Gesamter Geltungsbereich                   |
| 13.) Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist  | entfällt                                   |
| 14.) Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung   | entfällt                                   |
| 15.) Verkehrsflächen  | siehe Zeichnung                            |
| 16.) Höhenlage der unbefestigten Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen  | nach besonderem Plan                       |
| 17.) Versorgungsflächen   | entfällt                                   |
| 18.) Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen  | entfällt                                   |
| 19.) Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässern und festen Abfallstoffen   | entfällt                                   |
| 20.) Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe  | entfällt                                   |
| 21.) Flächen für Anschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen   | entfällt                                   |
| 22.) Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft   | entfällt                                   |
| 23.) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Anschlußstrahlers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen   | entfällt                                   |
| 24.) Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen  | entfällt                                   |
| 25.) Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind            | entfällt                                   |
| 26.) Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Anwohner gefährden oder beträchtlich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung | entfällt                                   |
| 27.) Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern   | Der Vorgarten ist als Ziergarten anzulegen |

28.) Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

entfällt

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (Abl. S. 293).

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG.

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind          | entfällt |
| 2. Flächen, bei denen besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | entfällt |
| 3. Flächen, unter denen der Bergbau ungeht  | entfällt |
| 4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind                                | entfällt |

Ausrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

entfällt

- \* § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig sind:
- Wohngebäude
  - die der Vermarktung betrieblicher Anlagen, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Gewerbebetriebe
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt von *5. Januar 1970* bis zum *5. Februar 1970*.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am *26. Februar 1970* beschlossen.



Primswiller, den *11. Mai 1970*  
Der Bürgermeister: *Seiten*

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.  
Saarbrücken, den *28. Juli 1970*  
Der Minister des Innern: *Munaro*  
-Oberste Landesbaubehörde-  
im Auftrag: *Re 1/70*

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am *4. September 1970* ortsbüchlich bekanntgemacht.



6611 Primswiller, den *4. September 1970*  
Der Bürgermeister: *Seiten*

AMTSBAUAMT LEBACH

BEBAUUNGSPLAN  
„Hinter dem Sportplatz“

Gemeinde Primswiller Amtsbezirk Lebach

Maßstab	1 : 500	Amtsbaureferat Lebach im Nov. 1969 <i>Seiten</i>
bearbeitet		
geprüft		
gezeichnet		
Blatt	1	